

An Herrn
Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Gernot Blümel
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Liegender weiblicher Halbakt nach rechts mit hochgeschobenem Gewand. Studie zu „Wasserschlangen II“**, 2. Zustand, 1905/06, LM Inv.Nr. 1314, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2018 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die gegenständliche Zeichnung wurde zwar bereits in dem 1907 erschienenen, von Franz Blei ins Deutsche übertragenen und mit 15 Lichtdrucken von Gustav Klimt ausgestatteten Werk „Die Hetärengespräche des Lukian“ abgebildet, doch ist erst mit Prof. Dr. Rudolf Leopold, der das Blatt im November 1972 im Auktionshaus Wolfgang Ketterer, München, ersteigerte, ein klar identifizierbarer Eigentümer belegbar.

Der zur genannten Auktion erschienene Katalog enthält eine „Besitzerliste“, die jedoch keine Namen, sondern lediglich den Einbringern zugewiesene Nummern enthält. Das gegenständliche Blatt (Los Nr. 604), sowie ein zweites Blatt von Gustav Klimt (Los Nr. 603 – s. Strobl II 1634) und 47 weitere Werke verschiedener deutscher und österreichischer Künstler wurden von einem Einlieferer mit der Nummer „18“ eingebracht. Die Kunsthandlung

gab an, dass sich zu dem Einbringer mit der Nummer „18“ in den Unterlagen lediglich der Name „W.A. Rath“ finde.

Die Provenienzforschung hat diesen Namen und die Herkunft der gemeinsam eingebrachten Blätter durch intensive Nachforschungen geprüft, konnte jedoch keine Person dieses Namens identifizieren. Auch eine auf Verwechslung gründende Zuordnung als Einbringer Nr. 18 eines G.E. Roth (oder seines Rechtsnachfolgers), der 1961 u.a. eine Skizze zu den „Wasserschlangen“ zur Ausfuhr nach Neuseeland angemeldet hat, wäre nicht schlüssig nachzuvollziehen.

Da das Blatt eine Studie zum Ölgemälde von Gustav Klimt „Wasserschlangen“ ist, welches im Eigentum der von den Nationalsozialisten verfolgten Jenny Steiner gestanden war, wurde außerdem geprüft, ob das Blatt dieser Sammlung zugeordnet werden könnte. Es ist jedoch weder belegt, dass Gustav Klimt beim Verkauf des Gemäldes „Wasserschlagen“ auch dazu gehörende Zeichnungen mitgab (wie etwa beim „Beethovenfries“) noch ist im Verlassenschaftsakt des im Jahr 1922 verstorbenen Ehemanns von Jenny Steiner, Wilhelm Steiner, das gegenständliche Blatt identifizierbar. Unter den in der Vermögensanmeldung von Jenny Steiner aus dem Jahr 1938 genannten 5 Klimt-Zeichnungen ist auch nach Befragung von SpezialistInnen keine dem gegenständlichen Blatt zuzuordnen.

Es kann daher nicht festgestellt werden, wer das Blatt bei der Auktion des Jahres 1972 einbrachte und wer zuvor dessen Eigentümer waren.

Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 22. Oktober 2018

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff